

3. Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Spiesen-Elversberg vom 12.12.2012

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05. November 2003 (Amtsbl. S.2920) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2010 (Amtsbl. S. 1384) und des § 12 Abs. 5 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes – KSVG -, in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2012 folgende Änderung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Spiesen-Elversberg vom 07. Juli 2006 beschlossen:

§ 1

III Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

In § 8 wird Abs. 3 in folgenden Wortlaut geändert:

- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist von privaten Krematorien eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 2

§ 9 Särge

In § 9 fallen künftig die Abs. 2 und 4 weg.

§ 3

§ 11 Ruhezeit

In § 11 fällt künftig der Abs. 4 weg.

§ 4

IV Grabstätten

§ 14 Reihengrabstätten

In § 14 wird Abs. 1 in folgenden Wortlaut geändert:

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der zu Bestattenden zugeteilt werden. Innerhalb des zehnten Laufjahres des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag einmalig um zehn Jahre verlängert werden. In diesen Fällen verlängert sich die in § 11(1) genannte Ruhezeit auf 35 Jahre und die in § 11(3) genannte Ruhezeit auf 30 Jahre. Ein weiterer Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.

In § 14 wird Abs. 2 in folgenden Wortlaut geändert:

- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig in einer Einzelgrabstätte neben der Leiche eines Familienangehörigen die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, sowie bis zu zwei Urnen beizulegen. Dies ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes bzw. der Urne die Ruhefristen der Leiche des Familienangehörigen nicht übersteigt.

§ 5

§ 15 Wahlgrabstätten

In § 15 wird Abs. 1 in folgenden Wortlaut geändert:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein erstes Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, bzw. 20 Jahren bei Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit) verliehen wird.

Die vorstehende Regelung für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes bezieht sich nicht nur auf Ehegatten sondern gilt auch für Geschwister, Eltern, Kinder und den/die PartnerIn einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, bzw. den/die PartnerIn einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft bzw. Lebenspartnerschaft.

In § 15 wird Abs. 2 in folgenden Wortlaut geändert:

- (2) Innerhalb des letzten Laufjahres des ersten Nutzungsrechtes kann auf Antrag die Dauer des ersten Nutzungsrechtes um zehn Jahre verlängert werden. In diesen Fällen verlängert sich die in § 11(1) genannte Ruhezeit auf 35 Jahre und die in § 11(3) genannte Ruhezeit auf 30 Jahre.

Das erste Nutzungsrecht kann wiederum in der Regel einmal für weitere 20/25 Jahre ab Sterbedatum des Zweitverstorbenen erworben werden und ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Damit beträgt das maximale Nutzungsrecht 60 Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird die Wahlgrabstätte frei. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu dem in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren.

In § 15 wird Abs. 5 Buchstabe b) in folgenden Wortlaut geändert:

- (5) b) auf den/die überlebende/n PartnerIn einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, bzw. den/die überlebende(n) PartnerIn einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft bzw. Lebenspartnerschaft

§ 6

§ 16 Beisetzung von Urnen

In § 16 wird Abs. 2 in folgenden Wortlaut geändert:

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein erstes Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

Innerhalb des letzten Laufjahres des ersten Nutzungsrechtes kann auf Antrag die Dauer des ersten Nutzungsrechtes um 10 Jahre verlängert werden. In diesem Fall verlängert sich die in § 11(3) genannte Ruhezeit auf 30 Jahre.

Das erste Nutzungsrecht kann wiederum einmal für weitere 20 Jahre ab dem Sterbedatum des Zweitverstorbenen erworben werden. Damit beträgt das maximale Nutzungsrecht 50 Jahre. Der Ersterwerb erfolgt bei Eintritt eines Bestattungsfalles. Die für eine Urne benötigte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Unter Beachtung der Mindestruhefrist können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 7

V Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

In § 18 wird Abs. 2 in folgenden Wortlaut geändert

- (2) Einfriedungen jeglicher Art sind nicht zugelassen. Die Gräber grenzen seitlich unmittelbar (fällt künftig weg) aneinander. Zwischen den Gräbern dürfen keine Pfade angelegt werden. (fällt künftig weg)

Das Anlegen von Grabhügeln ist untersagt. Die Gräber sind in der gleichen Höhe wie das Geländenniveau (Oberkante Trittplatte) des Grabfeldes zu halten.

§ 8

VI Grabmale

§ 20 Abteilungen mit besonderen Bestattungsvorschriften

In § 20 wird Abs. 1 in folgenden Wortlaut geändert:

- (1) Die Beschriftung der Verschlussplatten bei Urnenwänden erfolgt in vertiefter, weiß unterlegter Schrift. Symbole sind in gleicher Ausführung wie die Schrift zulässig. Halterungen für Blumen, Blumenvasen, Kerzen etc. sind nicht zugelassen. Blumen etc. sind an oder auf den dafür vorgesehenen Tischen abzulegen. Die Verschlussplatten werden von der Gemeinde gestellt. Sie bleiben in ihrem Besitz und werden von ihr zur Beschriftung ausgehändigt. Die Beschriftung wird von den Angehörigen durch einen Steinmetz veranlasst. Der jeweilige Gestaltungsentwurf des Steinmetzes ist zur Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Beschriftung kann aus Namen, Geburts- und Sterbedaten, sowie akademischem Grad des Verstorbenen bestehen.

In § 20 wird Abs. 4 Buchstabe b) in folgenden Wortlaut geändert:

- (4) b) Reihengrab für Urne L 1,00 m B 1,00 m max. Stärke 0,15 m

§ 9

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

In § 27 wird Abs. 8 in folgenden Wortlaut geändert:

- (8) Auf den in § 1 a) und b) genannten Friedhöfen werden Reihengräber als Rasengräber angeboten. Diese Gräber werden durch die Gemeinde Spiesen-Elversberg für den Zeitraum der Ruhefrist unterhalten und wie folgt angelegt: Die Gräber werden frühestens 6 Wochen nach der Beisetzung abgeräumt und ohne Grabhügel angelegt. Die Grabfläche wird mit Rasen eingesät bzw. mit Rasensoden belegt. Die gesamte Grabfläche wird in der Vegetationszeit 8- bis 10-mal gemäht, im Herbst wird das fallende Laub aufgenommen. Eintretende Senkungen werden beseitigt. Zwischen den Grabreihen werden keine Plattenwege angelegt. Auf den Gräbern können nur stehende Grabmale mit Sockel gem. § 20 Abs. 2 aufgestellt werden.

In § 27 wird Abs. 10 in folgenden Wortlaut geändert:

- (10) Auf dem in § 1 a) genannten Friedhof werden Urnenbeetgräber für Urnenbeisetzungen angeboten. Die Gräber werden durch die Gemeinde Spiesen-Elversberg für den Zeitraum der Nutzungsdauer unterhalten und wie folgt angelegt: Die Gräber sind mit immergrünen Bodendeckern und saisonalen Blüchern bepflanzt. Die Grabfläche wird 12-mal im Jahr fachmännisch gepflegt.

§ 10

§ 28 Bepflanzung und Pflege der Gräber

In § 28 wird Abs. 1 in folgenden Wortlaut geändert:

- (1) Die Grabstätten ohne Grababdeckplatten müssen bepflanzt werden. Sie sind im Rahmen der Vorschriften des § 18 herzurichten und dauernd instand zu halten.

§ 11

§ 36 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spiesen-Elversberg, 13. Dezember 2012

DER BÜRGERMEISTER

gez. Reiner Pirrung